

Wichtiger Hinweis zur Darlehensvermittlung – Rechtsänderung zum 20.11.2026

Sie möchten derzeit eine Erlaubnis zur Darlehensvermittlung nach **§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO** beantragen.

Zum **20.11.2026** tritt der neue **§ 34k GewO** in Kraft. Die Darlehensvermittlung wird damit aus § 34c GewO herausgelöst und künftig eigenständig geregelt. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Darlehensvermittlung auch ein **Sachkundenachweis** und die **Eintragung in das öffentliche Vermittlerregister** erforderlich.

Die neue Erlaubnis nach § 34k GewO zur Darlehensvermittlung kann erst ab dem 20.11.2026 beantragt und erteilt werden.

Wichtig: Eine bestehende § 34c GewO Erlaubnis muss in eine Erlaubnis nach § 34k GewO „getauscht“ werden, soweit die Darlehensvermittlung fortgeführt werden soll. Der Umtausch erfolgt nicht automatisch und ist mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden.

Was bedeutet das für Ihren derzeitigen Antrag?

OPTION 1: Sie halten am Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34c GewO fest

Wenn Sie die beantragte § 34c Erlaubnis noch vor dem 20.11.2026 erhalten, können Sie von der sog. **Übergangsregelung** profitieren.

Für Inhaber einer vor dem 20.11.2026 erteilten § 34c Erlaubnis zur Darlehensvermittlung sieht das Gesetz **ein vereinfachtes Verfahren bis zum 31.05.2027** vor. Dabei werden **die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse grundsätzlich nicht erneut geprüft**. Nachzuweisen ist aber noch die erforderliche **Sachkunde**; außerdem ist die **Eintragung in das Vermittlerregister** zu beantragen.

Die Sachkunde kann im Rahmen der Übergangsregelung insbesondere durch die sog. Alte-Hasen-Regelung (ununterbrochene selbständige oder unselbständige Tätigkeit seit 01.01.2021), eine Sachkundeprüfung oder eine gleichgestellte Berufsqualifikation nachgewiesen werden.

Sie können damit aufgrund Ihrer bestehenden § 34c Erlaubnis zunächst weiterhin tätig sein und haben bis zum 31.05.2027 Zeit, den Antrag auf Umtausch in die § 34k Erlaubnis zu stellen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Wird der Antrag auf die § 34k Erlaubnis nicht bis zum 31.05.2027 gestellt, entfällt das vereinfachte Verfahren. Die § 34k Erlaubnis kann dann nur noch im regulären Verfahren beantragt werden, also einschließlich des Nachweises der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.

Die bisherige **§ 34c Erlaubnis erlischt spätestens mit Ablauf des 19.11.2027 automatisch**, sofern bis dahin keine § 34k Erlaubnis erteilt wurde.

Für den **Umtausch im vereinfachten Verfahren einschließlich Registrierung** fällt eine zusätzliche Gebühr von derzeit **150 Euro** an. Im regulären § 34k Erlaubnisverfahren beträgt die Gebühr derzeit **380 Euro einschließlich Registrierung**.

SONDERFALL: Wenn Ihr § 34c Antrag vor dem 20.11.2026 nicht mehr entschieden werden kann

Sofern Ihr Antrag nach § 34c GewO vor dem 20.11.2026 nicht mehr **abschließend beschieden werden kann**, etwa weil noch Unterlagen fehlen, können Sie **bereits jetzt erklären, dass Ihr § 34c GewO Antrag ab dem 20.11.2026 als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34k GewO im regulären Verfahren behandelt werden soll. Bitte füllen Sie hierzu die ANLAGE U aus.**

Ein separater Erlaubnisantrag nach § 34k GewO muss dann nicht mehr gestellt werden. **Die bereits vorliegenden Unterlagen können grundsätzlich für das neue § 34k GewO Verfahren berücksichtigt werden, sofern die Gültigkeitsgrenze von 3 Monaten nicht überschritten ist.**

Alternativ können Sie Ihren Erlaubnisantrag nach § 34c GewO als Darlehensvermittler gegen eine reduzierte Gebühr zurücknehmen und nach dem 20.11.2026 einen neuen gebührenpflichtigen Antrag nach § 34k GewO stellen. **In diesem Fall gilt ebenfalls das reguläre Erlaubnisverfahren.**

OPTION 2: Sie möchten keine § 34c Erlaubnis mehr erhalten, sondern direkt eine §34k Erlaubnis beantragen

Wenn Sie die Tätigkeit erst ab dem 20.11.2026 aufnehmen möchten, können Sie einen bereits eingereichten § 34c Antrag gegen eine reduzierte Gebühr (entsprechend dem bisherigen Bearbeitungsaufwand) **zurücknehmen** und ab dem 20.11.2026 einen neuen Antrag nach § 34k GewO stellen.

In diesem Fall besteht keine § 34c Erlaubnis und damit auch **kein vereinfachtes Übergangsverfahren.**

Für den neuen § 34k Antrag müssen daher die **regulären Erlaubnisvoraussetzungen** nachgewiesen werden (Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkundenachweis).

Weitere Informationen zum neuen § 34k GewO finden Sie [hier](#).

Anlage U**Angaben zum Antragsteller****1. Natürliche Person**☐ Mann ☐ Frau ☐ Divers

Name	Vorname/n (Rufname an erster Stelle)
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

2. Juristische Person

Im Handels-, Genossenschafts- Verein- oder Gesellschaftsregister eingetragener Name mit Rechtsform
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung oder inländische Geschäftsanschrift (bei Kapitalgesellschaften)
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail
Handels-, Genossenschafts- Verein- oder Gesellschaftsregistergericht und -nummer
Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname)

☐

Falls mein Antrag auf Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO nicht bis zum Ablauf des 19.11.2026 verbeschieden werden kann, **beantrage ich hilfsweise, meinen Antrag auf Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO ab dem 20.11.2026 als Antrag auf Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO (Regelverfahren) zu behandeln.** Mir ist bekannt, dass in diesem Fall eine Gebühr für das Erlaubnisverfahren nach § 34k Absatz 1 GewO erhoben und die Gebühr für das Erlaubnisverfahren nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO auf die Gebühr für das Erlaubnisverfahren nach § 34k Absatz 1 GewO angerechnet wird.

oder

☐

Falls mein Antrag auf Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO nicht bis zum Ablauf des 19.11.2026 verbeschieden werden kann, **erkläre ich die Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO.** Mir ist bekannt, dass in diesem Fall eine reduzierte Gebühr für das Erlaubnisverfahren nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO anfällt.

Ort / Datum / Name: